

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### für Serviceleistungen der todo Gesellschaft für Informationstechnik mbH,

Alt-Moabit 60a, 10555 Berlin – Stand: September 2007

#### § 1 - Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen mit der todo. Hiervon abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, sofern sie schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Die jeweiligen Leistungen werden in eigenständigen, auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schließenden Verträgen oder Aufträgen festgelegt. Mündliche Nebenabreden werden von den Parteien nicht getroffen.
3. Angebote der todo sind freibleibend. Verträge, Bestellungen und Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von todo schriftlich bestätigt worden sind oder ausgeführt werden.
4. todo ist berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen.

#### § 2 Vergütung

1. Die Vergütung für die jeweiligen Leistungen der todo ergeben sich aus der aktuellen todo-Preisliste oder aus den gesondert abgeschlossenen Verträgen.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
3. Bei erhöhtem Serviceaufwand, der sich z. B. aus kundenspezifischen Sicherheitsbestimmungen und aufgrund von Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Störungen, die in der Sphäre des Kunden liegen, ergibt, ist todo berechtigt, die hierdurch verursachten Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
4. Vertraglich vereinbarte Vergütungen entsprechenden den am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Sätzen. Diese Sätze können durch todo mit einer Frist von 3 Monaten geändert werden. Im Falle einer Erhöhung der Vertragsvergütungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht muss jedoch spätestens einen Monat nach Erhalt der Ankündigung ausgeübt werden.

#### § 3 – Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. todo ist auch berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
2. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, sind die monatlichen Vergütungen jeweils im voraus am 05. Werktag des Monats, in dem die jeweilige Leistung erbracht wird, zur Zahlung fällig.
3. Gerät ein Kunde mit einer oder mehrerer Zahlungen in Verzug, so behält sich todo ausdrücklich ein Leistungsverweigerungsrecht vor.
4. Im Falle des Verzugs des Kunden kann todo Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Vertragsparteien sind darüber hinaus berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Alle Zahlungen werden zunächst auf die bisher entstandenen Kosten, die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet.
5. Der Kunde kann gegen Forderungen der todo nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von todo anerkannt sind.

#### § 4 – Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von todo aus dem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit den Kunden behält sich todo das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde todo

unverzüglich davon zu benachrichtigen und todo alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Eigentumsrechte von todo erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Gegenstände, die mit dem von todo beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von todo.

#### § 5 – Gewährleistung

1. Von todo gelieferte Hardware ist vom Kunden umgehend nach Lieferung, Individualsoftware oder individuell angepasster Software innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Installation auf Funktionsfähigkeit zu testen und abzunehmen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist gelten die Leistungen als abgenommen, sofern der Kunde nicht zuvor schriftlich eine Mängelanzeige an todo gesandt hat. Eine Abnahmeverweigerung wegen geringfügiger Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit der Hard- oder Software nicht beeinträchtigen, ist ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind todo umgehend, spätestens drei Arbeitstage nach dem der Kunde diese festgestellt hat, anzuzeigen.
2. Dem Kunden steht bei Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, die nach Wahl der von todo entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen kann. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Ändert oder erweitert der Kunde eigenständig von todo gelieferte Produkte oder lässt er solche Änderung oder Erweiterungen durch Dritte vornehmen, erlischt insoweit jegliche Gewährleistung von todo, außer dem Kunden gelingt der Nachweis, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mitursächlich gewesen ist.
4. todo steht nicht ein für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder unübliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind. Hieraus resultierender Mehraufwand bei der Suche oder Beseitigung von Mängeln oder Störungen führen, ist vom Kunden zu tragen.
5. Die Gewährleistungsfrist für Werk- oder Lieferleistungen beträgt 12 Monate nach Lieferung und Abnahme.
6. Gewährleistungsarbeiten werden nach Wahl von todo entweder beim Kunden oder in den Geschäftsräumen von todo durchgeführt.
7. Von todo herausgegebene Leistungsbeschreibungen oder Spezifikationen oder Inhalte von Servicehandbüchern stellen keine Zusicherungen von Eigenschaften dar.
8. Beschafft oder vertreibt todo Produkte von dritten Herstellern oder Lieferanten, finden auf diese Beschaffungen ausschließlich die Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers Anwendung.

#### § 6 - Haftung

1. todo haftet gegenüber dem Kunden lediglich für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
2. Im übrigen haftet todo für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000,- Euro (in Worten: einer Million) für Personenschäden und in Höhe von 500.000,- Euro (in Worten: Funfhunderttausend) für Sachschäden. Im Falle eines von todo zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet todo nur in Höhe des Aufwandes, der – eine regelmäßige Datensicherung des Kunden vorausgesetzt – für die Wiederherstellung entsteht und dadurch sichergestellt ist, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Die Haftung von todo ist, soweit sich aus dem vorher stehenden nichts anderes ergibt, für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und sonstige mittelbare Schäden, sowie für Schäden, deren

Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar waren und für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

#### § 7 – Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, todo in jeder Hinsicht bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere das zur Verfügung stellen entsprechender Unterlagen Hard- sowie Software, die todo benötigt, um die Leistungen zu erbringen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:
  - die Unterstützung bei der Ermittlung aller notwendigen Informationen, die todo benötigt, um seine vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.
  - Unterstützung bei der Installation und etwaig vereinbarten Probeläufen durch die Schaffung aller Installationsvoraussetzungen und Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Personal und sämtlichen hierfür notwendigen Daten und Hardware;
  - die Ermöglichung der Datenfernübertragung;

#### § 8 – Urheberrechte

1. Dem Kunden wird ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den durch die todo gelieferten Leistungen, wie z.B. Software gewährt. Soweit es sich um Software Dritter handelt, gelten ausschließlich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Das Nutzungsrecht wird dem Kunden nur zur Verwendung des Programms auf einer im Lizenzvertrag näher bezeichneten Anzahl von Servern und Einzelarbeitsplätzen eingeräumt. Die Nutzung ist beschränkt auf die Anzahl von Nutzern, für die der Kunde die Nutzungsrechte erworben hat.
2. Alle Urheberrechte einschließlich der daraus abgeleiteter Programme und Programmteile sowie sämtlicher mitgelieferte Dokumentationen oder Betriebsanleitungen verbleiben bei todo bzw. den Rechteinhabern. Software darf vorbehaltlich ausdrücklicher einzelvertraglicher Regelungen weder abgeändert, zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden. Der Kunde ist aber berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherheitszwecken herzustellen, soweit dem keine einzelvertraglichen Bestimmungen entgegenstehen. Eine solche Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit einem Hinweis auf das Urheberrecht zu versehen.
3. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes (Sourcecode) besteht nicht.
4. Mit Beendigung des Vertrags gleich aus welchem Grund oder dem Ende einer vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte und mit anderen Programmmaterialien verbundene Kopien der betreffenden Programme an todo herauszugeben oder nachweislich nachhaltig zu vernichten. Entsprechendes gilt für die Programmdokumentation und sonstige überlassene Unterlagen.

#### § 9 - Verschwiegenheitspflicht

1. Beide Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von der Form der übermittelten Informationen (mündlich, schriftlich, bildlich, digital, Muster etc.). Keine der Parteien darf der Geheimhaltung unterliegende Informationen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergeben.
2. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter von todo oder Unternehmen, derer sich die todo zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedient. Diese müssen jedoch über die Geheimhaltungsverpflichtung informiert werden und sich verpflichten, die Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln, sie nicht weiterzugeben und zu keinem anderen als dem genannten Zweck zu verwenden.
3. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisse hinaus zwischen den Parteien fort.

#### **§ 10 – Konkurrenzschutz**

1. Der Kunde verpflichtet sich dazu, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr nach deren Beendigung mit todo, keinen direkten Vertrag mit einem Mitarbeiter von todo, weder mittelbar noch unmittelbar ohne Zustimmung von todo abzuschließen.
2. Sollte der Kunde gegen die Verpflichtung aus Abs. 1 verstoßen, ist todo dazu berechtigt, von dem Kunden eine Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe von todo angemessen festgesetzt wird und von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann.

#### **– Allgemeines**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der todo.
2. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Berlin.
3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.